



## IATA Gefahrgutvorschriften

56. Ausgabe (Deutsch)  
Gültig ab 1. Januar 2015

### ZUSATZ I

bekanntgegeben am 15. Januar 2015

Die Benutzer der IATA Gefahrgutvorschriften werden gebeten, die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zur 56. Ausgabe zu beachten, die ab 1. Januar 2015 gelten.

Wenn zutreffend, wurden Änderungen oder Ergänzungen am bestehenden Text markiert (in Gelb – PDF bzw. in Grau – Ausdruck), um die Änderungen bzw. Ergänzungen besser kenntlich zu machen.

#### **Neue oder ergänzte Abweichungen von Staaten (Abschnitt 2.8.2)**

**HRG (Kroatien)** ist wie folgt zu ändern

**HRG-02** ~~Die folgenden Anforderungen gelten für Luftfahrzeuge, die:~~

~~(a) innerhalb der Republik Kroatien registriert sind, unabhängig davon, wo sie zum Einsatz kommen;~~

~~(b) in einem anderen Staat als der Republik Kroatien registriert sind und welche nicht verpflichtet sind den Flugbetrieb unter und in Übereinstimmung mit Anhang III der Vorschrift (EC) NO. 3922/1991 („EU-OPS“) zu betreiben, wenn sie in der Republik Kroatien zum Einsatz kommen.~~

~~Luftfahrzeuge dürfen gefährliche Güter nur nach vorheriger Genehmigung der kroatischen Zivilluftfahrtbehörde (Croatian Civil Aviation Agency (CCAA)) befördern. Die Beförderung solcher Güter muss in Übereinstimmung mit der aktuellsten gültigen Ausgabe dieser Vorschriften sein, einschließlich jeglicher Zusätze.~~

~~Luftfahrtunternehmen, Inhaber von Luftverkehrsbetreiberzeugnissen, deren Hauptverwaltung in der Europäischen Union ist und welche verpflichtet sind den Flugbetrieb unter und in Übereinstimmung mit Anhang III der Vorschrift (EC) NO. 3922/1991 („EU-OPS“) zu betreiben, benötigen keine Genehmigung der kroatischen Zivilluftfahrtbehörde, vorausgesetzt, dass eine Genehmigung eines solchen Staates vorliegt.~~

**Absichtlich freigelassen.**

#### **Neue oder ergänzte Abweichungen der Luftfahrtunternehmen (Unterabschnitt 2.8.4)**

In der Liste 2.8.3.4 ist wie folgt zu ergänzen:

nach Air Berlin:	Air Bridge Cargo	RU
nach EVA Airways	Evelop Airlines	E9
nach Iberworld Airlines:	Icelandair	FI
nach Jetstar:	Jetstarasia	3K

Neue Eintragung **3K (Jetstarasia)**

**3K-01** Absichtlich freigelassen.

**3K-02** Unterklasse 4.1 Entzündbare feste Stoffe. Passagieren und Besatzungsmitgliedern ist nicht erlaubt Streichholzheftchen („book matches“) für den persönlichen Gebrauch mit an Bord zu bringen. Streichholzheftchen sind nur als richtig verpackte und deklarierte Gefahrgutsendungen erlaubt (siehe 2.3.5.6).

**3K-03** Die Genehmigung des Luftfahrtunternehmens ist erforderlich für die Beförderung aller neuen und gebrauchten Verbrennungsmotoren (siehe 2.3.5.15).

**3K-04** Gasflaschen (Zylinder) mit Sauerstoff oder Luft, die für medizinische Zwecke benötigt werden, sind nur im oder als Handgepäck erlaubt (siehe 2.3.4.1).

**3K-05** Gefährliche Güter in Sammelsendungen (Consol) werden nicht zur Beförderung angenommen mit Ausnahme von UN 1845 Kohlendioxid, fest/Trockeneis bis höchstens 145 kg pro Flug, wenn dieses als Kühlmittel für Sendungen mit nicht gefährlichen Gütern verwendet wird.

**AF (Air France)** ist wie folgt zu ändern

~~AF-02 Patientenproben werden nur angenommen, sofern zugeordnet zu UN 2814 oder UN 2900, wie zutreffend. Sie sind nicht im Gepäck zugelassen, auch wenn sie von diesen Vorschriften freigestellt sind. Biologische Stoff, Kategorie B – UN 3373 können nur unter bestimmten Anforderungen und nachdem eine vorherige schriftliche Genehmigung von Air France (DZ.CA/OA.NA) erteilt wurde zur Beförderung angenommen werden. Absichtlich freigelassen.~~

Neu zu ergänzen

**AF-04** Lithium-Metall-Zellen und –Batterien, UN 3090, sind als Fracht auf reinen Air France Frachtflugzeugen VERBOTEN. Dies gilt für Teil I (IA und IB) der Verpackungsanweisung 968, einschließlich solcher, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach Sonderbestimmung A88 oder A99 versandt werden.

Diese Verbot gilt nicht für Lithium-Metall-Zellen und –Batterien, UN 3090:

- versandt in Übereinstimmung mit Teil II der VA 968.
- abgedeckt durch die Bestimmungen für gefährliche Güter, die durch Passagiere und Besatzungsmitglieder befördert werden (siehe Tabelle 2.3.A).
- übergeben als Air France Dienstfracht (COMAT).

**BR (EVA Airways)** ist wie folgt zu ändern

**BR-06** Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme von:

- Sammelsendungen, die einen Hauptluftfrachtbrief und einen Hausfrachtbrief aufweisen;
- Sammelsendungen mit mehreren Hausfrachtbriefen, welche ID 8000 (Konsumgüter) und/oder UN 1266 (Parfümerieerzeugnisse) zum Inhalt haben und/oder UN 2807 **und/oder Lithium-Batterien (UN 3480/UN 3481/UN 3090/UN 3091) Teil IB/Teil II**; oder
- Sammelsendungen mit mehreren Hausfrachtbriefen, welche ID 8000 (Konsumgüter) und/oder UN 1266 (Parfümerieerzeugnisse) und/oder UN 2807 **und/oder Lithium-Batterien (UN 3480/UN 3481/UN 3090/UN 3091) Teil IB/Teil II** einschließlich anderer allgemeiner Fracht zum Inhalt haben; oder
  - Sammelsendungen mit mehreren Hausfrachtbriefen, welche UN 1845 (Kohlendioxid, fest/Trockeneis), wenn als Kühlmittel für nicht gefährliche Güter eingesetzt, zum Inhalt haben.

**(Siehe 1.3.3, 8.1.2.4, 9.1.8 und 10.8.1.5).**

**BR-18** Lithium-Ionen-Batterien, die bei der Beförderung als Gefahrgut der Klasse 9 entsprechend (RLI/RLM) Teil I/ Teil IA (VA 965-VA 970) anzusehen sind, werden nicht zur Beförderung angenommen.

**DL (Delta Airlines)** ist wie folgt zu ändern

~~DL-06 UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien, Verpackungsanweisung 965 Teil IA **und**, IB **und II** werden nicht zur Beförderung angenommen. **UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien, die nach den Bestimmung von Teil II aufgegeben werden, werden angenommen.**~~

Neue Eintragung **E9 (Evelop Airways)**

**E9-01** Gefährliche Güter in freigestellten Mengen werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe Unterabschnitt 2.6).

**E9-02** Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 1.3.3 und 9.1.8).

**E9-03** Infizierte Tiere, tot oder lebendig, werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe Verpackungsanweisung 620 und 650).

**E9-04** Klasse 7—Radioaktive Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 10.10.2).

**E9-05** Rollstühle mit nicht auslaufsicheren Batterien werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 2.3.2.3 und 9.3.14).

**E9-06** Trockeneis wird nicht als Fracht angenommen (siehe Verpackungsanweisung 954).

**EK (Emirates)** Neu zu ergänzen:

**EK-02** UN 3090 – Lithium-Metall-Zellen und –Batterien, einschließlich Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen, die nach Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 968 vorbereitet wurden, sind zur Beförderung als Fracht auf den frachtbefördernden Flügen von Emirates verboten. Dieses Verbot schließt Lithium-Metall-Batterien ein, die mit einer Genehmigung nach Sonderbestimmung A88 und A99 und solche, die mit einer Ausnahmegenehmigung nach Sonderbestimmung A201 versandt werden.

Neue Eintragung **FI (Icelandair)**

**FI-01** Die höchste Gesamt-Transportkennzahl (T.I.) für radioaktive Stoffe (Klasse 7) an Bord von Icelandair betriebenen Flugzeugen ist wie folgt:

- B757-200/300: Die höchste Gesamt-Transportkennzahl (T.I.) an Bord ist 12. Die höchste Gesamt-Transportkennzahl (T.I.) pro Laderaum ist 3.
- B757-200PF/PCF (alle Frachtflugzeuge): Die höchste Gesamt-Transportkennzahl (T.I.) an Bord ist 50.

Die Mindestabstände in Übereinstimmung mit 10.9.3.7 und wie beschrieben im Icelandair Bodenabfertigungshandbuch entsprechend des Flugzeugtyps müssen beachtet werden.

**FI-02** Trockeneis wird an Bord von Icelandair Flügen angenommen, vorausgesetzt, dass diese mit den folgenden Höchstmengen übereinstimmen und diese eingehalten werden:

*Standard Trockeneis Mengengrenzen*

Flugzeug-Typ: Höchstmenge an Bord:

B757-200/300: 100 kg

B757PF/PCF: 300 kg

Zur Genehmigung höherer Mengengrenzen für Trockeneis ist die E-mail-Adresse [security@icelandair.is](mailto:security@icelandair.is) zu kontaktieren.

**FI-03** Magnetisierte Stoffe und Gegenstände können in jeglichem Frachtraum der Icelandair Flugzeuge verladen werden, die hinter dem Cockpit liegen. Die höchste magnetische Feldstärke ist 0,002 Gauss in einem Abstand von 2,1 m vom Versandstück. Dies ist im Icelandair Bodenabfertigungshandbuch nachzuschlagen.

**JL (Japan Airlines)** ist wie folgt zu ändern

**JL-01** ~~Absichtlich freigelassen.~~ Eine Ladeeinheit (ULD), welche von einer anderen Fluglinie transferiert wird, die andere gefährliche Güter als die in 9.1.4 angegebenen enthält, wird nicht angenommen, es sei denn dies wurde von Japan Airlines genehmigt.

**JL-03** Typ B(M) Versandstücke ~~oder Versandstücke mit spaltbarem Material~~ und/oder jede Art von SCO oder LSA Materialien in Industrieversandstücken werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe Unterabschnitt 10.5).

**KZ (Nippon Cargo Airlines)** ist wie folgt zu ändern

**KZ-10** Gefahrgut, wie in diesen Vorschriften definiert und einschließlich der in Unterabschnitt 2.4 erlaubten, wird nicht als Luftpost angenommen. ~~Dieses Verbot gilt nicht für Luftpost, die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen enthält, die von der Japan Post Co. Ltd. angeliefert werden.~~

**OM (Mongolian Airlines)** ist wie folgt zu ändern

**OM-02** Gefährliche Güter, die ein nur für Frachtflugzeug (CAO) Kennzeichen benötigen, werden nicht zur Beförderung angenommen. Sendungen mit gefährlichen Gütern werden nur von Fracht-Speditionen/Versendern angenommen, die nach den IATA Gefahrgutvorschriften zertifiziert sind.

**OM-03** Gefährliche Güter in der Luftpost werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe Unterabschnitt 2.4). Der Versender muss eine jederzeit erreichbare Notfall-Telefonnummer einer Person oder Agentur zur Verfügung stellen, welche im Besitz aller notwendigen Informationen in Bezug auf die Gefahren, Eigenschaften und im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls ggfs. zu ergreifender Maßnahmen, für jedes der beförderten Güter, ist. Diese Telefonnummer (inklusive Landes- und Ortsvorwahl), mit der vorausgehenden Bezeichnung „Emergency Contact“ oder „24-hour number“, muss vorzugsweise im Feld „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) der Versendererklärung für gefährliche Güter (DGD), z.B. „Emergency Contact +976-11-70049998 eingetragen werden (siehe 8.1.6.11).

**OM-04** Mit Ausnahme von ID 8000, Konsumgüter, werden gefährliche Güter in begrenzten Mengen („Y“ Verpackungsanweisungen) nicht zur Beförderung angenommen (siehe Unterabschnitt 2.7). Die Dokumentation einschließlich der Versendererklärung für gefährliche Güter (DGD) muss in Englisch ausgefüllt werden. Alle Versandstücks- und Umverpackungsmarkierungen und -kennzeichen gemäß dieser Vorschriften müssen in Englisch ausgeführt werden.

**OM-05** Gefährliche Güter in freigestellten Mengen werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe Unterabschnitt 2.6). Die Beförderung von Kohlendioxid, fest (Trockeneis) UN 1845 ist auf ein Nettogewicht von 200 kg pro B767-300 und B737-800 Flugzeug begrenzt.

**OM-06** Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 1.3.3, 8.1.2.4, 9.1.8 und 10.8.1.5). Die folgenden Verpackungen müssen unverpackt werden, um die Ober- und Unterseite der Verpackung zu schützen, wenn diese als Einzelverpackungen versandt werden:

- 1A1/1A2/1B1/1B2/1N1/1N2
- 3A1/3A2/3B1/3B2
- 6HA1

**OM-07** Bergungspackungen werden nicht angenommen. Gefährliche Güter in der Luftpost werden nicht zur Beförderung angenommen.

**OM-08** Klasse 7 — radioaktive Stoffe in jeglicher Form werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 10.10.2). Gefährliche Güter in „begrenzten Mengen“ („Y“ Verpackungsanweisungen) werden nicht zur Beförderung angenommen. Ausnahme: Konsumgüter (ID 8000) wird angenommen (siehe Unterabschnitt 2.7 und alle „Y“ Verpackungsanweisungen).

**Hinweis:**

*Die obigen Anforderungen gelten nicht für Dienstfracht.*

Neu zu ergänzen

**OM-09** Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zur Beförderung angenommen.

**OM-10** Bergungsverpackungen werden nicht angenommen.

**OM-11** Klasse 7 Radioaktive Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen.

**OM-12** Gefährliche Güter in Verpackungsgruppe I werden nicht zur Beförderung angenommen.

**Hinweis:**

*Die obigen Anforderungen gelten nicht für Dienstfracht (COMAT).*

**OM-13** Gefährliche Güter, die in der Liste gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotential aufgeführt sind, werden nicht angenommen.

**Hinweis:**

*Die obigen Anforderungen gelten nicht für Dienstfracht.*

**OM-14** Gefährliche Güter mit Ursprung in China werden nicht angenommen.

**Hinweis:**

Die obigen Anforderungen gelten nicht für Dienstfracht.

**OM-15** Lithium-Metall- und/oder Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3091) sind zur Beförderung als Fracht auf OM Flügen/Flugzeugen verboten (siehe VA 969 und VA 970).

**Hinweis:**

Die obigen Anforderungen gelten nicht für Dienstfracht (COMAT).

**OM-16** Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit Nassbatterien werden nur angenommen, wenn die Batterie vom Rollstuhl oder vom Fortbewegungsmittel entfernt ist und die entfernte Batterie als Gefahrgut klassifiziert und ausschließlich als Fracht befördert wird. Batterien, die am Rollstuhl oder dem Fortbewegungsmittel befestigt sind, oder im Rollstuhl oder im Fortbewegungsmittel eingebaut sind, werden nicht angenommen (siehe 2.3.2.3 und 9.3.14).

**OM-17** Jede Art von Verbrennungsmotoren oder Brennstoffzellen-Motoren, die einzeln, oder in eine Maschine oder eine Ausrüstung eingebaut, befördert werden, selbst wenn diese noch in ihrer neuen Original-Verpackung sind, werden nicht als Gepäck angenommen. Diese Gegenstände müssen als Fracht versandt werden.

**OM-18** Campingkocher und Brennstoffbehälter, die entzündbaren flüssigen Brennstoff enthielten, werden nicht zur Beförderung als Gepäck angenommen. Diese Abweichung gilt auch für gebrauchte Campingkocher, die gründlich gereinigt wurden (siehe 2.3.2.5).

**OZ (Asiana Airlines)** ist wie folgt zu ändern

**OZ-09** Gefährliche Güter werden zur Beförderung als Fracht auf OZ Flugzeugen nicht angenommen mit Ausnahme von:

- Gefährliche Güter in freigestellten Mengen;
- Radioaktive Stoffe, freigestellte Versandstücke;
- UN 1845, Kohlendioxid, fest (Trockeneis);
- UN 2807, Magnetized material;
- **ID 8000, Konsumgüter;**
- **UN 3373, Biologischer Stoff, Kategorie B;**
- UN 3166, Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit, Brennstoffzellen-Motor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit und Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit;
- UN 3091, Lithium-Metall-Batterien mit Ausrüstungen verpackt und in Ausrüstungen (VA 969 und VA 970, nur Teil II);
- UN 3480, Lithium-Ionen-Batterien (VA 965, nur Teil IB und II);
- UN 3481, Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt und in Ausrüstungen (VA 966 und VA 967, nur Teil II).

**QF (Qantas)** Neu zu ergänzen:

**QF-05** Sendungen mit UN 3090, Lithium-Metall-Zellen und –Batterien sind zur Beförderung auf Qantas Frachtflugzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 968.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- UN 3091, Lithium-Metall-Zellen und –Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 969 und 970;
- UN 3480, Lithium-Ionen-Zellen und –Batterien verpackt in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 965;

- UN 3481, Lithium-Ionen-Zellen und –Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 966 und 967;
- Lithium-Batterien, wenn diese durch die Bestimmungen für gefährliche Güter, die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder befördert werden, abgedeckt sind.

**RU (Air Bridge Cargo)** ist neu zu ergänzen:

**RU-01** Versandstücke mit gefährlichen Gütern mit Hauptgefahr der Klasse 8, gekennzeichnet als nur mit Frachtflugzeug ("Cargo Aircraft Only"), sind zur Beförderung im unteren Frachtraum eines Flugzeuges verboten.

**RU-02** UN 3090, Teil IA der VA 968 und UN 3091, Teil I der VA 969 und PI 970 werden zur Beförderung nach vorheriger Genehmigung durch das Luftfahrtunternehmen angenommen. Genehmigungsanfragen müssen per Email eingereicht werden an: [dg@airbridgecargo.com](mailto:dg@airbridgecargo.com)

**TZ (Scoot Airlines)** ist wie folgt zu ändern:

**TZ-04** Gefahrgut-Sendungen werden nur von SIA, SIA Cargo, ~~und~~ Silkair ~~und~~ NokScoot angenommen.

**XW (NokScoot Airlines)** ist wie folgt zu ändern:

**XW-04** Gefahrgut-Sendungen werden nur von SIA, SIA Cargo, ~~und~~ Silkair ~~und~~ Scoot angenommen.

## **Abschnitt 2**

Seite 27 ist die Anmerkung unter 2.3.4.7 wie dargestellt zu ändern:

### ***Anmerkung:***

*Für Ersatz-Lithium-Metall-Batterien mit einem Lithiumgehalt von mehr als 2 g und Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von mehr als ~~160~~ 100 Wh siehe 2.3.3.2 . Für elektronische Geräte mit Lithium-Metall-Batterien mit einem Lithiumgehalt bis 2 g und Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von bis 100 Wh siehe 2.3.5.9.*

## **Abschnitt 4**

Seite 435 ist die Sonderbestimmung A78 wie dargestellt zu ändern:

A78 (172) Wenn ein radioaktiver Stoff eine oder mehrere Nebengefahr(en) hat:

- (a) muss der Stoff gegebenenfalls den Verpackungsgruppen I, II, oder III durch Anwendung der Kriterien für die Verpackungsgruppe in Abschnitt 3, entsprechend der Art der vorwiegenden Nebengefahr, zugeordnet werden;
- (b) müssen die Versandstücke mit den Nebengefahren-Kennzeichen versehen sein, die den einzelnen, von den Stoffen ausgehenden Nebengefahren entsprechen, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen von 10.7.2. Entsprechende große Gefahrenkennzeichen („Placards,“) müssen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen von 10.7.5 angebracht sein;
- (c) muss für Zwecke der Dokumentation und der Versandstückmarkierung in Klammern zur richtigen Versandbezeichnung der Name des Bestandteils/die Namen der Bestandteile, der/die maßgeblich für diese Nebengefahr(en) ist/sind, beigefügt sein;
- (d) muss in der Versendererklärung die Klasse oder Unterklasse der Nebengefahr und sofern eine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, die Verpackungsgruppe gemäß ~~8.1.6.9.1~~ 10.8.3.9.1, Schritt 4 und Schritt 5 angegeben sein;
- (e) die Verpackung muss auch in der Lage sein, die entsprechenden Leistungskriterien für die Nebengefahr zu erfüllen (siehe 10.3.10.1(c)).

Die Verpackung betreffend, siehe auch 10.3.10.1(c).

Radioaktive Stoffe mit einer Nebengefahr der Unterklasse 4.2 (Verpackungsgruppe I) müssen in Typ B Versandstücken befördert werden. Radioaktive Stoffe mit einer Nebengefahr der Unterklasse 2.1 sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten. Und radioaktive Stoffe mit einer Nebengefahr der

Unterklasse 2.3 sind zur Beförderung auf Passagier- und Frachtflugzeugen verboten, außer mit vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde des Abgangsstaates und des Staates des Luftfahrtunternehmens unter den von diesen Behörden gestellten Bedingungen. Eine Kopie der Genehmigung, die die Mengengrenzen und Verpackungsanforderungen enthält, muss die Sendung begleiten.

#### **Abschnitt 5**

Seite 579 ist die Verpackungsanweisung 565 wie dargestellt zu ändern:

#### **VERPACKUNGSANWEISUNG 565**

---

...

#### **Zusätzliche Verpackungsanforderungen**

**Verpackungen müssen den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen.**

Ein chemischer Sauerstoffgenerator, der oxidierende Stoffe enthält, muss, einschließlich wenn er in entsprechenden Ausrüstungen, z. B. Passagier-Versorgungseinheiten (Passenger Service Units, PSUs), Atemschutzgeräten (Protective Breathing Equipment (PBE)) usw. eingesetzt wird, die folgenden Bedingungen erfüllen:

...

Seite 607 ist Verpackungsanweisung 679 wie dargestellt zu ändern:

#### **VERPACKUNGSANWEISUNG 679**

---

...

#### **Additional Packing Requirements**

- **Verpackungen müssen den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen:**
- Diese Gegenstände müssen einzeln eingepackt und durch Wände, Teiler, Innenverpackungen oder Polstermaterial voneinander getrennt werden, um eine versehentliche Entladung bei normalen Beförderungsbedingungen zu verhindern.

...

Seite 646 ist Verpackungsanweisung 961 wie dargestellt zu ändern:

### VERPACKUNGSANWEISUNG 961

...

#### ZUSAMMENSETZTE VERPACKUNGEN

UN-Nummern	Menge pro Versandstück Passagierflugzeug	Menge pro Versandstück nur mit Frachtflugzeug
UN 3268, <del>Airbag – Gasgeneratoren, Airbag-Module</del> oder <del>Gurtstraffer</del> <del>Sicherheitseinrichtungen, elektrische Auslösung</del>	25.0 kg	100.0 kg

...

Seite 661 ist Verpackungsanweisung 968 wie dargestellt zu ändern:

### VERPACKUNGSANWEISUNG 968

...

#### Teil II

...

#### Zusätzliche Anforderung-Teil II

...

Die Worte „Lithium metal batteries in compliance with Section II of PI 968“ (Lithium-Metall-Batterien in Übereinstimmung mit Teil II der VA 968) und „Cargo Aircraft Only,“ oder „CAO,“ (nur mit Frachtflugzeug) müssen im Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird. Die Information sollte im Feld „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter) des Luftfrachtbriefes angegeben werden.

Versandstücke und Umverpackungen, die Lithium-Batterien enthalten, die in Übereinstimmung mit diesem Teil vorbereitet wurden, müssen beim Luftfahrtunternehmen getrennt von den Gütern der Sammelsendung (Consol) aufgegeben werden, die nicht diesen Vorschriften unterliegen.

Versandstücke und Umverpackungen in Sammelsendungen dürfen, bevor sie beim Luftfahrtunternehmen aufgegeben werden, nicht in eine Ladeeinheit geladen werden.

Jede Person, die Zellen oder Batterien zur Beförderung vorbereitet oder anbietet, muss entsprechend ihres Verantwortungsbereichs ausreichende Anweisungen über diese Anforderungen erhalten.

...

### Kapitel 7

Seite 724 ist 7.1.5.3.1 wie dargestellt zu ändern:

**7.1.5.3.1** Sofern in diesen Vorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist, müssen Versandstücke, welche umweltgefährdende Stoffe gemäß den Kriterien von 3.9.2.4 (UN 3077 und UN 3082) enthalten, dauerhaft mit der Zusatzmarkierung für umweltgefährdende Stoffe, wie ersichtlich in Abbildung 7.1.B versehen sein. Darüber hinaus müssen Versandstücke mit dem Klasse 9 Gefahrenkennzeichen in Abbildung 7.3.W versehen sein.

#### **Anmerkung 1:**

*Die Markierung für umweltgefährdende Stoffe (Abbildung 7.1.B) kann auch auf Versandstücken, die andere Stoffe, als UN 3077 und UN 3082 auftauchen, wenn dies durch andere internationale und nationale Beförderungsvorschriften verlangt wird. (Siehe 7.1.5.5).*

**Anmerkung 2:** Die Markierung für umweltgefährdende Stoffe ist nicht erforderlich auf Einzelverpackungen und zusammengesetzten Verpackungen, die nach Sonderbestimmung A197 als “not restricted” (nicht diesen Vorschriften unterliegend) gelten. Falls ein Versender es vorzieht den Stoff als umweltgefährdenden Stoff (nur UN 3077 oder UN 3082) zu versenden, sollten alle anwendbaren Teile der Vorschriften eingehalten werden.



Seite 727 ist die Anmerkung unter 7.2.2.3.2(a) wie dargestellt zu ergänzen:

**7.2.2.3.2** Gefahrenkennzeichen müssen die folgenden Spezifikationen erfüllen:

- (a) Die Kennzeichen müssen wie in Abbildung 7.3.A gestaltet sein. Das Kennzeichen muss die Form eines im 45° Winkel gedrehten Quadrats (einer Raute) haben. Ausgenommen wie in 7.2.2.3.1 vorgesehen, müssen die Mindestabmessungen 100 x 100 mm und die Mindestbreite der Linie innerhalb des Randes, die die Raute formt, muss 2 mm betragen. Die Linie innerhalb des Randes muss parallel in einem Abstand von 5 mm zum Rand des Kennzeichens verlaufen. Die Linie innerhalb des Randes in der oberen Hälfte des Kennzeichens muss von derselben Farbe sein, wie das Symbol und die Linie innerhalb des Randes in der unteren Hälfte des Kennzeichens muss von derselben Farbe sein, wie die Nummer der Klasse oder Unterklasse in der unteren Ecke. Alle Merkmale für die keine Abmessungen festgelegt sind, müssen annähernd in dem Größenverhältnis sein, wie die dargestellten. Die Abmessungen der Kennzeichen auf Flaschen (Cylindern) muss mit Unterabsatz (b) übereinstimmen;

**Anmerkung:**

*Kennzeichen, die den Spezifikationen der 55. Ausgabe dieser Vorschriften entsprechen, bei welchen die Linie nicht 2 mm breit ist, können bis 31. Dezember 2016 verwendet werden.*

**Abschnitt 10**

Seite 833 ist 10.3.11.1.1.1 wie dargestellte zu ändern:

**10.3.11.1.1.1** Ein Versandstück kann als freigestelltes Versandstück klassifiziert werden, wenn es eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- (a) es enthält radioaktive Stoffe, welche die Aktivitätsgrenzwerte gemäß ~~Spalte 4~~ **vonder Spalte mit der Überschrift "Stoffe—Grenzwert je Versandstück" in** Tabelle 10.3.C nicht überschreiten;
- (b) es enthält Instrumente oder Fabrikate, welche die Aktivitätsgrenzwerte gemäß ~~Spalte 2 und 3~~ **vonder Spalten mit der Überschrift "Instrumente und Fabrikate" in** Tabelle 10.3.C nicht überschreiten;
- (c) es enthält Fabrikate, die aus natürlichem oder abgereichertem Uran oder natürlichem Thorium hergestellt sind;
- (d) es handelt sich um ein leeres Versandstück, das radioaktive Stoffe enthalten hat; oder
- (e) es enthält weniger als 0,1 kg Uranhexafluorid, das die Aktivitätsgrenzwerte gemäß ~~Spalte 4~~ **vonder Spalte mit der Überschrift "Stoffe—Grenzwert je Versandstück" in** Tabelle 10.3.C nicht überschreitet.

Seite 834 ist 10.3.11.1.5 wie dargestellt zu ändern:

**10.3.11.1.5 Uranhexafluorid**

Uranhexafluorid, das die in ~~Spalte 4~~ **vonder Spalte mit der Überschrift "Stoffe—Grenzwert je Versandstück" in** Tabelle 10.3.C festgelegten Aktivitätsgrenzwerte nicht überschreitet, darf der UN 3507 Uranhexafluorid, radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück mit weniger als 0,1 kg je Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt zugeordnet werden, vorausgesetzt:

...

**Anhang D**

Seite 951 sind die Einzelheiten für Niger wie folgt zu ändern:

**Niger (RN)**

**Direction de l'Aéronautica Civile**  
**Ministère du Commerce et des Transports**  
**Chef de la Division Opérations Aériennes**  
**Division Opérations Aériennes**  
**Agence Nationale de l'Aviation Civile (ANAC)**  
B.P. 227  
Niamey  
NIGER

Telex: 5203 MINAECLNI  
Tel: +227 20 72 32 67  
Fax: +227 20 73 80 56

## **Anhang F.2**

Seite 1006 sind die Kontaktangaben der Dangerous Goods Management Ltd wie folgt zu ändern:

Dangerous Goods Management Ltd  
82 Richard Pearse Drive  
Auckland Airport  
NEW ZEALAND  
Tel: +64 (9) 275 5559  
Fax: +64 (9) 275 6188  
Email: [orders@dgm.co.nz](mailto:orders@dgm.co.nz)  
Website: [www.dgm.co.nz](http://www.dgm.co.nz)

## **Anhang F.3**

Seite 1014 sind die Kontaktangaben des IFMA (Frankreich) wie folgt zu ändern:

IFMA–Institut de Formation aux Métiers de l'Aérien  
03 rue du Te ~~Té~~, Zone Cargo 4 - BAT 3437  
~~Zone de fret 4~~ BAT 3437  
B.P. 12036 - Tremblay en France  
FRANCE  
95722 Roissy CDG Cedex  
FRANCE  
Tel: +33 1 48 16 37 24  
Fax: +33 1 48 16 37 25  
email: [ifma@g-e-h.com](mailto:ifma@g-e-h.com) [ifma@geh.aero](mailto:ifma@geh.aero)  
Website: [www.ifma-formation.com](http://www.ifma-formation.com) [www.ifma-formation.fr](http://www.ifma-formation.fr)

Seite 1019 sind die Kontaktangaben des Dangerous Goods Training Services (Neuseeland) wie folgt zu ändern:

~~Dangerous Goods Training Services~~ Dangerous Goods Management Ltd  
~~P.O. Box 53003~~ 82 Richard Pearse Drive  
Auckland ~~Airport~~  
NEW ZEALAND  
Tel: +64 (9) 275 5559  
Fax: +64 (9) 275 6188  
email: [russell@dgm.co.nz](mailto:russell@dgm.co.nz) [training@dgm.co.nz](mailto:training@dgm.co.nz)  
Website: [www.dgm.co.nz](http://www.dgm.co.nz)